



## **Allgemeine TRUMPF Software-Lizenzbedingungen**

### **§ 1 Gegenstand der Lizenz**

- (1) Gegenstand der Lizenz ist die Überlassung der im Lizenzschein, im Lizenzvertrag, in der Produktbeschreibung oder den sonstigen zum Abschluss des Lizenzvertrags führenden Dokumenten (nachfolgend als „Lizenzvertrag“ bezeichnet) näher bestimmten Standardsoftware der TRUMPF Werkzeugmaschinen GmbH + Co. KG, Ditzingen, oder des im Lizenzvertrag genannten Unternehmens der TRUMPF-Gruppe („TRUMPF“ oder „Lizenzgeber“) in der dort vereinbarten Version im Objektcode einschließlich Dokumentation (gemeinsam „Software“). Der Software-Lizenzvertrag kommt mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags durch den Lizenznehmer und den Lizenzgeber zustande. TRUMPF weist darauf hin, dass zum Betrieb der Software ggf. zusätzlich weitere Bestandteile von öffentlich zugänglicher Software in Form von Open-Source-Software Modulen („OSS“) erforderlich sind. Der Lizenznehmer kann diese OSS Module kostenfrei im Internet herunterladen. Aus Gründen der leichteren Verwendbarkeit überlässt TRUMPF dem Lizenznehmer schenkungsweise die erforderlichen OSS Module. OSS Module unterliegen ausschließlich den Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber.
- (2) Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen gelten auch für spätere Service Releases (Updates) und Major Releases (Upgrades), die dem Lizenznehmer überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Als Dokumentation liefert der Lizenzgeber eine Installationsanleitung und eine Hilfe-Funktion, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.
- (4) Die Software wird dem Lizenznehmer auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger übergeben. TRUMPF ist berechtigt, anstelle der Überlassung eines Datenträgers dem Lizenznehmer nach Abschluss des Software-Lizenzvertrags und erfolgter Zahlung einen Downloadlink zuzusenden, unter dem der Lizenznehmer die Software vom Server von TRUMPF herunterladen kann.

### **§ 2 Nutzungsrechtseinräumung und –bedingungen**

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches,
- im Falle der Überlassung gegen Einmalzahlung (Software-Kauf, § 3 Abs. (1)) ein zeitlich unbeschränktes,
  - im Falle der Überlassung gegen fortlaufende Vergütung (Software-Miete, § 3 Abs. (2)) ein auf die Dauer des Software-Lizenzvertrags zeitlich beschränktes

Nutzungsrecht an der Software zur zeitgleichen Nutzung mit der im Lizenzvertrag vereinbarten Zahl von Nutzern („Floating Lizenzen“) auf den in seinem unmittelbaren Besitz befindlichen und dem Nutzungszweck dienenden Rechneranlagen ein. Als Nutzer gilt jedes Eingabe- und Ausgabegerät („Client“), das direkt oder



indirekt auf die überlassene Software zugreifen kann. Ein zentraler Lizenzserver verwaltet dabei die Floating Lizenzen und überwacht die Einhaltung der maximalen Nutzerzahl durch technische Maßnahmen.

- (2) Der Lizenznehmer darf die Software nur zu eigenen Zwecken und für solche Unternehmen einsetzen, die mit ihm i.S. des § 15 AktG verbunden sind.
- (3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Sicherungskopien der überlassenen Vervielfältigungsstücke der Software in angemessener Anzahl zu erstellen.
- (4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die überlassene Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, umzuarbeiten, auszulesen oder zu dekompilieren. Die Bestimmungen der §§ 69 d Abs. 3 und § 69 e UrhG bleiben unberührt.
- (5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (6) Der Lizenznehmer erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten an der Software verbleiben beim Lizenzgeber.
- (7) Die Rechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung gemäß § 6.
- (8) Die Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open Source Software, die mit der Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Lizenznehmer eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („OSS-Lizenzbedingungen“). Für den Fall, dass die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung der Software oder Teilen davon OSS-Lizenzbedingungen unterliegen, so sind diese Rechte des Lizenznehmers in keiner Weise durch diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen eingeschränkt. Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordert, wird der Lizenzgeber diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung.

### **§ 3 Dauer der Lizenz**

- (1) Beim Software-Kauf wird die Lizenz auf Dauer, d.h. ohne zeitliche Begrenzung eingeräumt. In diesem Fall ist das Recht zur ordentlichen Kündigung der Lizenz für beide Parteien ausgeschlossen.
- (2) Bei der Software-Miete wird die Lizenz für die im Lizenzvertrag angegebene Mindestlaufzeit eingeräumt. Sofern im Lizenzvertrag nicht abweichend geregelt, beträgt die Mindestlaufzeit zwölf (12) Monate. Das Mietverhältnis verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere zwölf (12) Monate. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Auf die unentgeltliche Überlassung von Software finden die in diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen für die Software-Miete vorgesehenen Regelungen entsprechende Anwendung.



(3) Auf die unentgeltliche Überlassung von Software finden die in diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen für die Software-Miete vorgesehenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(4) Sofern der Lizenznehmer das Entgelt für die Softwarenutzung in Gestalt der Jahres-Software-Mietgebühr für das Folgejahr zum vereinbarten Fälligkeitstermin nicht vollständig bezahlt hat, erlischt das Nutzungsrecht und die Software wird gesperrt. Unter der Voraussetzung, dass das fällige Entgelt für die Softwarenutzung (einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Mahngebühren) nach Mahnung vollständig bezahlt wird, übersendet TRUMPF dem Lizenznehmer auf Anforderung einen neuen Software-Key, mit dem die Software wieder aktiviert werden kann.

(5) Im Falle einer schulhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen durch den Lizenznehmer ist TRUMPF zu einer fristlosen Kündigung der Lizenz berechtigt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Rückerstattung des für die Software gezahlten Nutzungsentgelts besteht in diesem Fall nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch TRUMPF bleibt vorbehalten.

(6) Mit Ende der Lizenz erlischt das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der überlassenen Software. Er hat sämtliche überlassenen Original-Datenträger, Sicherungskopien und sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an TRUMPF zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software und der Programmdokumentation zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber TRUMPF schriftlich zu versichern und auf Verlangen von TRUMPF in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 4** **Leistungsabgrenzung, Installation, Pflege**

(1) Nicht Gegenstand des Software-Lizenzvertrags sind, soweit nicht im Lizenzvertrag abweichend geregelt, insbesondere folgende Leistungen:

- a) Installation der Software beim Lizenznehmer;
- b) individuelle Einstellung von variablen Parametern der Software entsprechend den Anforderungen des Lizenznehmers (Customizing);
- c) individuelle Programmerweiterungen für den Lizenznehmer;
- d) Anpassungen von Schnittstellen der Software an die Bedürfnisse des Lizenznehmers;
- e) Einweisung und Schulung der Programmbenutzer des Lizenznehmers;
- f) Pflege der Software, insbesondere Lieferung neuer, der im Lizenzvertrag genannten Programmversion nachfolgenden Versionen.

(2) Zur Erbringung der in Absatz (1) genannten Leistungen für den Lizenznehmer bedarf es des Abschlusses besonderer Vereinbarungen.

(3) Für die Installation der Software verweist der Lizenzgeber auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Lizenznehmer vorhanden sein muss.

(4) TRUMPF übermittelt dem Lizenznehmer einen auf dessen System abgestimmten Software-Key, der zur Aktivierung der Software eingegeben werden muss. Im Rahmen der Installation der Software auf dem System des Lizenznehmers generiert dieses einen rechnerbezogenen Key, der anschließend an TRUMPF übermittelt wird.



(5) Die Änderung von Systemkomponenten beim Lizenznehmer kann dazu führen, dass der Software-Key ungültig und die Software gesperrt werden. Unter der Voraussetzung, dass die dann gültigen allgemeinen Systembedingungen eingehalten sind, reaktiviert TRUMPF dem Lizenznehmer auf Anforderung den SoftwareKey mit dem die Software wieder aktiviert werden kann. Die darauffolgende Aktivierung wird durch den Lizenznehmer durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Lizenznehmer zu tragen.

## § 5 Weitergabe

(1) Sofern die Lizenz auf Dauer eingeräumt wurde, darf der Lizenznehmer die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software in Gänze überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

(2) Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Lizenzgeber mit den Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrags, insbesondere den hierin vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt. Bei TRUMPF etwa anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzübertragung trägt der Lizenznehmer.

(3) Im Falle der Software-Miete ist der Lizenznehmer ohne gesonderte Erlaubnis des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

## § 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Der Lizenznehmer schuldet für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software die im Lizenzvertrag genannte Lizenzvergütung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht die Vergütung

- a) im Falle des Software-Kaufs in einer einmaligen Lizenzgebühr;
- b) im Falle der Software-Miete in einer jährlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Jahres zu entrichtenden Lizenzgebühr.

(2) TRUMPF ist berechtigt, die jährliche Lizenzgebühr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf der im Lizenzvertrag ausgewiesenen Mindestlaufzeit, zum Ausgleich von Kostensteigerungen bzw. im Rahmen der allgemeinen Erhöhung der Lizenzpreise für die TRUMPFSoftware anzupassen. Sofern die Erhöhung mehr als 3 % gegenüber der zuletzt gezahlten jährlichen



Lizenzgebühr beträgt, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenz zum Beginn des neuen Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Kündigt der Lizenznehmer nicht, wird die Preisanpassung zum Beginn des neuen Vertragsjahres wirksam. TRUMPF wird den Lizenznehmer bei Ankündigung der Anpassung auf diese Konsequenz hinweisen.

- (3) Die Lizenzvergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (5) Der Lizenzgeber behält sich sämtliche Rechte an der Software bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus dem Software-Lizenzvertrag vor.
- (6) Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 7 Mängelansprüche

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software der im Lizenzvertrag beigefügten Produktbeschreibung entspricht. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.
- (2) Weist die Software Mängel auf, so kann der Lizenznehmer vom Lizenzgeber binnen angemessener Frist Beseitigung des Mangels verlangen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Programmversion oder einer Weiterentwicklung der Software im Rahmen ihrer allgemeinen Versionsplanung zu beheben.
- (3) Im Rahmen der Mängelbeseitigung können Maßnahmen im Wege der Fernwartung per Telefon, E-Mail oder via Remote-Access nach Wahl des Lizenzgebers erbracht werden. Der Lizenznehmer gestattet TRUMPF zur Erbringung der vertraglichen Fehlerbeseitigungsleistungen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Systemen und der darauf installierten Software. Dies beinhaltet die Möglichkeit auf die Software per Fernwartung (z.B. per VPN) zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff nach Anforderung von TRUMPF zu schaffen.
- (4) Der Lizenzgeber kann die Nachbesserung ablehnen, bis der Lizenznehmer das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des gerügten Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat. Der Lizenzgeber ist ferner zur Ablehnung der Gewährleistung berechtigt, wenn der Lizenznehmer die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat und/oder TRUMPF den Fernzugriff nach vorstehendem Abs. (3) nicht ermöglicht.
- (5) Der Lizenznehmer benennt TRUMPF einen qualifizierten Mitarbeiter als Hauptansprechpartner, der TRUMPF im Rahmen der Mängelbeseitigung angemessen unterstützt und sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch TRUMPF oder Mitwirkungsleistungen durch den Lizenznehmer trifft oder unverzüglich herbeiführt.



(6) Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Lizenznehmer entgegenstehen.

(7) Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, selbst oder durch TRUMPF

- a) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
- b) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt wird.

(8) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beginnen mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks der Software einschließlich Anwendungsdokumentation. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, mit denen erstmalig spätere Lieferungen von Vervielfältigungsstücken behaftet sind.

(9) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung des Lizenzgebers zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Lizenznehmer mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen des Lizenzgebers zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Lizenznehmer hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(10) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

(11) Bei der Software-Miete ist die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(12) TRUMPF weist darauf hin, dass es bei Verwendung von OSS Modulen, die nicht genau den von TRUMPF in der Produktbeschreibung spezifizierten OSS Modulen entsprechen, bspw. weil ein OSS Modul eine andere Release-Version aufweist, Kompatibilitätsprobleme mit der Software geben kann. Ebenso können Veränderungen oder Anpassungen, die vom Lizenznehmer an den OSS Modulen vorgenommen werden, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und es kann zu Kompatibilitätsproblemen kommen. Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche für die Kompatibilität und Funktionsfähigkeit der Software mit nicht spezifikationsgemäßen oder vom Lizenznehmer veränderten OSS Modulen.

## § 8 Haftung

(1) Für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung einer Garantie haftet der Lizenzgeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für das Erreichen des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei der Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Lizenzgebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.



**§ 9**  
**Übermäßige Nutzung, Nachprüfungsrecht**

- (1) Der Lizenznehmer hat vollständige und korrekte Unterlagen zu führen, welche ein eindeutiges Urteil darüber erlauben, ob der Lizenznehmer die Software im Einklang mit den Bestimmungen dieses SoftwareLizenzvertrags nutzt. TRUMPF hat das Recht, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch den Lizenznehmer durch Selbstauskunft zu überprüfen oder eine Prüfung vor Ort durch einen unabhängigen Prüfer durchzuführen. TRUMPF wird hierfür einen unabhängigen Prüfer beauftragen, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.
- (2) Die Überprüfung wird mindestens 30 Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Lizenznehmer muss dem unabhängigen Prüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung angemessener Weise verlangen kann, darunter Zugriff auf Systeme, auf denen die Software ausgeführt wird.
- (3) Alternativ kann TRUMPF den Lizenznehmer auffordern, den Selbstprüfungs-Fragebogen von TRUMPF in Bezug auf die Software, die der Lizenznehmer nutzt, auszufüllen und an TRUMPF zu übersenden. TRUMPF behält sich jedoch das Recht vor, einen Überprüfungsprozess wie vorstehend dargelegt einzusetzen.
- (4) Falls die Überprüfung oder die Selbstprüfung eine unlizenzierte Nutzung aufdeckt, muss der Lizenznehmer unverzüglich genügend Lizenzen auf Basis der gültigen Preislisten des Lizenzgebers bestellen, um seine Nutzung abzudecken. TRUMPF trägt die Kosten der Prüfung, sofern diese nicht eine wesentliche Unterlizenenzierung aufdeckt. Andernfalls hat der Lizenznehmer TRUMPF die bei der Überprüfung entstanden Kosten, insbesondere die Kosten des beauftragten Prüfers, zu erstatten.

**§ 10**  
**Einhaltung von Exportvorschriften**

- (1) Die Verpflichtung des Lizenzgebers, seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nachzukommen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, in vollem Umfang sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Export- und Re-Exportkontrollvorschriften zu beachten. Insbesondere, ohne jedoch das Vorstehende einzuschränken, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass die Software und Ableitungen davon nicht (i) entgegen einer anzuwendenden Wirtschaftssanktion oder Exportvorschrift heruntergeladen, exportiert, reexportiert oder direkt oder indirekt übertragen oder (ii) für einen nach den Exportvorschriften untersagten Zweck verwendet werden oder (iii) an natürliche oder juristische Personen geliefert werden, die ansonsten die Software nicht erwerben, lizenziieren oder nutzen dürften.



(3) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die erforderlichen exportrechtlichen Prüfungen vorzunehmen. Auf Verlangen legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich die zur Erfüllung seiner Rechtspflichten erforderlichen Informationen vor. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber frei und hält ihn schadlos im Hinblick auf alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Strafzahlungen, Verluste, Kosten und Schäden wegen oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Lizenzgeber in diesem Zusammenhang entstehender Schäden und Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer die Verletzung exportkontrollrechtlicher Pflichten nicht zu vertreten hat.

(4) § 10 gilt über den Ablauf oder die Kündigung dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der richtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragsparteien deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerefordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

(3) Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UNKaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen.

**TRUMPF Maschinen Austria GmbH + Co. KG  
Industriepark 24, 4061 Pasching, Telefon (07221) 603-0**

**Stand: November 2017**